



INFORMATION

MVV TB und FEF-Dämmstoffe in der technischen Isolierung

Im Folgenden werden bestimmte aufgrund der Musterbauordnung (MBO) und der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) eingeführte baurechtliche Anforderungen an FEF-Dämmstoffen in der technischen Dämmung kurz dargestellt.

Zum Baurecht in Deutschland:

Baurecht ist Ländersache. Um ein einheitliches Baurecht zu erreichen, werden in Deutschland von der Bauministerkonferenz die Musterbauordnung (MBO) und die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) erlassen. Die Bundesländer können diese Vorlagen in die jeweiligen Landesbauordnungen übernehmen, müssen es aber nicht.

Neben den Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz stellt das deutsche Bauordnungsrecht Anforderungen an das Brandverhalten der Bauprodukte. Das Baurecht gilt für den gesamten Hochbau, inklusive der technischen Gebäudeausrüstung. Für Anwendungen im Schiffbau sowie dem Bahn-, Flugzeug- und Fahrzeugbau gilt das Baurecht nicht. Auch für Objekte, die der Maschinenrichtlinie unterliegen, gilt das Baurecht nicht. Aber Vorsicht: Die Übergänge vom Baurecht zur Maschinenrichtlinie sind fließend.

Was ist die MVV TB?

Die MVV TB ist eine Verwaltungsvorschrift, welche die baurechtlichen Anforderungen einheitlich für alle Bundesländer ermöglichen soll. Sie gilt in unterschiedlichen Fassungen in den einzelnen Bundesländern. Die jeweils geltende Fassung ist in den Rechtsportalen der einzelnen Bundesländer online verfügbar.

Welche Anforderungen bestehen gemäß MBO?

Anforderungen gemäß § 14 und § 26 in der gültigen MBO, zuletzt geändert durch Beschluss der BMK vom 22.02.2019:

§ 14 definiert die allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung baulicher Anlagen hinsichtlich des Brandschutzes: „Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

§ 26 definiert die allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen: Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbar,
3. normalentflammbar.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbar Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind. Die Einteilung erfolgt gemäß DIN EN 13501-1.

Welche Anforderungen bestehen gemäß MVV TB?

Es dürfen lediglich Baustoffe eingebaut werden, welche mindestens normalentflammbar sind, d. h. mindestens Klasse E – d2. Im Allgemeinen obliegt dem Planer die generelle und anwendungsabhängige Spezifikation der Anforderungen. Für einen Teil der Bauteile bestehen höhere Anforderungen. So bestehen z.B. gem. § 41 MBO und in Bezug auf die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR) je nach Bauart unterschiedliche – zum Teil auch höhere - Anforderungen.

Was hat sich geändert?

Bisher wurden in der MVV TB 2017/1 folgende Mindestanforderungen an schwerentflammbare Bauprodukte festgelegt (siehe Anhang 4, Tabelle 1.3.1):

- C – s3, d2 (ausgenommen lineare Rohrdämmungen)
- C_L – s3, d2 (lineare Rohrdämmungen)

In der MVV TB 2019/1 wurde die Mindestanforderung der Rauchentwicklungsklassen für schwerentflammbare Bauprodukte von „s3“ (keine Begrenzung der Rauchentwicklung) auf „s2“ (begrenzte Rauchentwicklung) geändert (siehe Anhang 4, Tabelle 1.2):

- C – s2, d2 (ausgenommen lineare Rohrdämmungen)
- C_L – s2, d2 (lineare Rohrdämmungen)

Was bedeutet dies für FEF-Dämmstoffe?

Wie alle organischen Dämmstoffe sind flexible Elastomerschäume (FEF) brennbar. Die Schwerentflammbarkeit wurde bisher durch chlor- und bromhaltige Flammschutzmittel erreicht. Diese Flammschutzmittel führen zu einer starken Rauchentwicklung. Viele FEF-Dämmstoffe waren entweder schwerentflammbar **oder** raucharm. Die FEF-Hersteller haben auf diese neue Anforderung reagiert und neue raucharme FEF-Dämmstoffe entwickelt.

Welche rechtliche Bedeutung hat die Änderung?

Technische Baubestimmungen gelten ab Bekanntmachung als eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik und sind für die am Bau Beteiligten in der Planung, Leitung und Ausführung baulicher Maßnahmen verbindlich. Gem. § 55 Abs. 1 MBO ist die primäre Verantwortung nach öffentlichem Baurecht dem Bauunternehmer zugewiesen worden. Es heißt dort:

„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

Wenn davon abweichende Produkte verbaut werden, ist die Leistung nicht mangelfrei, d.h. die häufige Annahme „die Einhaltung der MVV obliegt dem Bauherrn“ ist unzutreffend, siehe:

§ 13 Absatz 1 VOB/B

„Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.“ Die MVV TB gehört definitiv zu den Regeln der Technik.

Entscheidend ist der Tag der Baugenehmigung, d.h. wenn bei der Genehmigung des Bauvorhabens noch die 2017er MVV TB galt, dürfen für die Anforderung „schwer entflammbar“ auch Baustoffe gemäß C -s3, d2 verbaut werden. Ausnahme: In dem Vertrag ist vereinbart, dass die zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Regelungen einzuhalten sind.

Ändern sich die Eigenschaften der FEF-Dämmstoffe?

Änderungen bei der Anwendungsgrenztemperatur, der Wärmeleitfähigkeit und dem Wasserdampfdiffusionswiderstand sind möglich.

Fazit:

Sofern schwer entflammable Baustoffe gemäß dem Baurecht oder der Kundenspezifikation gefordert sind, wie z. B. für die Dämmung von Lüftungsanlagen, müssen die Produkte mindestens die Brandklasse „C_L – s2, d2“ erfüllen. Dies kann auch für Anwendungen außerhalb des Hochbaus gelten.

Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung betrifft dies nur dann, wenn das Brandverhalten „schwerentflammbar“ gefordert ist. Häufig besteht nur die Anforderung „normalentflammbar“. Für Bereiche mit dieser Anforderung können wir die FEF-Dämmstoffe mit einer Rauchentwicklungsklasse „s3“ weiter einsetzen.

Stand: 14.04.2021

Haftungsausschluss:

Der Inhalt basiert auf heutigem Wissensstand (2021), kann aber nicht als verbindlich angesehen werden, weil die Dynamik der Entwicklung zu immer neuen Erkenntnissen und Lösungen führen kann. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Herausgeber:

Bundesfachabteilung
Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Tel. +49 30/21286-238 oder -287, Telefax: +49 30/21286-250
E-Mail: bfa.wksb@bauindustrie.de

Bundesfachgruppe

Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
Tel. +49 30/20314-523 oder -522, Telefax: +49 30/20314-521
E-Mail: domscheid@zdb.de

Copyright

© Copyright: Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.